



Zur Vereinbarkeit von Beruf & Familie

Inhalt

Soziale Hilfen

Familienservice an der OTH-AW

Kinderhochstühle in den Mensen

Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen

Kinderspielecke in den Mensen

Eltern-Kind-Parkplätze

Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer

Energy4kids: Kinder – OTH am Buß- und Betttag

Beratung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Dienstvereinbarung über Wohnraum- und Telearbeit

Kinderbetreuung

Kinderbetreuung in Amberg

Eltern Werden – Eltern Sein

Das Mutterschutzgesetz

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsgeld

Elternzeit

Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Kindererziehungszeiten

6	Finanzielle Hilfen	47
6	Bürgergeld	47
6	Mehrbedarf und einmalige Beihilfen	47
6	Einkommen und Vermögen	49
7	Schwangerenilfe und Stiftungsgelder	50
7	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	50
8	Mutterschaftsgeld	50
9	Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen	52
10	Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes	54
17	Elterngeld	55
18	Familiengeld	60
19	Wohngeld	61
36	Finanzielle Hilfen für Kinder	62
36	Kindunterhalt	62
38	Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt	64
39	Kostenübernahme für Kinderbetreuung	68
40	Kindergeld	71
42	Kinderzuschlag	72

Sozialgeld für Kinder	73
Bildungs- und Teilhabepaket	74
Weitere gesetzliche Leistungen	77
Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht	77
Sozialtarif der Telekom	78
Leistungen der Krankenkasse	79

Sonstiges	81
Lokale Bündnisse für Familie	81
Haftpflichtversicherung	82
Taschengeld	82
Familiengerechte Hochschule	84
Impressum	86

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Beruf und Familie so zu organisieren, dass beide Lebensbereiche ihren Raum und die nötige Zeit bekommen – das ist für uns alle oftmals eine große Herausforderung. Der OTH Hochschule Amberg-Weiden ist Familienfreundlichkeit ein zentrales Anliegen und ihre Umsetzung ist Teil des Strategieprozesses.

Um Beruf und Familienaufgaben gleichermaßen gerecht werden zu können, müssen wir in konkreten Handlungsfeldern tätig werden, als da sind: flexible Kinderbetreuungsangebote, familienfreundliche strukturelle Arbeitsbedingungen, finanzielle Sicherheit, und viele mehr.

Dieser Aufgabe und Verantwortung stellen wir uns als Hochschule mit der Mitgliedschaft im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“. In einem kontinuierlichen Prozess nehmen wir durch die Schaffung, nachhaltige Gewährleistung und stetige Verbesserung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, diese Herausforderung gerne an.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die vielfältigen Möglichkeiten, die unsere Hochschule bietet, um Ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.



Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident der OTH-Amberg-Weiden



Prof. Dr. Christiane Hellbach
Vizepräsidentin
Hochschulfrauenbeauftragte

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Von berufstätigen Eltern ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit nicht nur jede Menge Organisationstalent und der effektive Einsatz von Ressourcen gefragt, sondern oftmals auch das Ausschöpfen von finanziellen und sozialen Hilfen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Orientierungshilfen im Dschungel der Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben anbieten. Die in dieser Broschüre zusammengestellten Angaben zu den verschiedenen Hilfsangeboten wurden von uns sorgfältig recherchiert. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Haftung. Wer belastbare Aussagen über die Unterstützungsmöglichkeiten einholen will, möge sich bitte mit den jeweiligen Fachstellen in Verbindung setzen.

Da eine Broschüre ein vertrauensvolles Gespräch mit den entsprechenden Fachkräften natürlich nicht ersetzen kann, stehen wir Ihnen ergänzend zu diesen Informationen für weitere Fragen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Besonderer Dank gilt den studentischen Hilfskräften und Praktikantinnen und Praktikanten des Zentrums für Gender und Diversity, welche einen erheblichen Beitrag zur Veröffentlichung dieser Broschüre geleistet haben!



Soziale Hilfen

Um für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, gehören Kinderbetreuungsangebote, Serviceleistungen für Eltern und Kinder, aber auch gesetzlich fixierte Rechte für Mütter und Eltern zu den grundlegendsten Voraussetzungen.

Wichtige Hilfen, Informationen und Angebote, um Beruf / Erwerbstätigkeit und Familie „unter einen Hut“ zu bekommen, stellen wir Ihnen in diesem Kapitel vor.

Familienservice an der OTH-AW

Als familienfreundliche Hochschule ist uns sehr daran gelegen, Sie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Kräften zu unterstützen.

Mit den nachfolgenden kostenlosen Serviceangeboten möchten wir zum Gelingen einen Beitrag leisten.

Kinderhochstühle in den Mensen

In unseren Cafeterien und Mensen stehen an den beiden Standorten Amberg und Weiden jeweils mehrere Kinderhochstühle zur Verfügung.

Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen

Kinder von Hochschulangehörigen und Studierenden erhalten in der Mensa ein kostenloses Essen in Form einer Beilage (z. B.: Knödel oder Spätzle mit Soße, Pommes mit Ketchup / Mayonnaise, Gemüsebeilage, Beilagensalat, o. ä.).



Kinderspielecken in den Mensen

In unseren Mensen an den beiden Standorten in Amberg und Weiden wurden Kinderspielecken eingerichtet. So können sich Kinder sinnvoll beschäftigen, während die Eltern noch in Ruhe fertig essen oder ihren Espresso genießen.

Eltern-Kind-Parkplätze

An den Standorten Weiden und Amberg existieren Eltern-Kind-Parkplätze, welche sowohl für Studierende als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern reserviert sind.

Zur Nutzung dieser hochschulnahen Parkmöglichkeiten ist ein Parkausweis erforderlich, welcher mit Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes vom Studienbüro für die Mitarbeitenden der Hochschule vom Zentrum für Gender und Diversity bestätigt wird.

Wenn Sie diese Parkplätze benutzen, legen Sie den Parkausweis bitte sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

 **Weitere Informationen und das Formular unter:**

<https://www.oth-aw.de/files/oth-aw/Einrichtungen/ZGD/Downloads/parkausweis.pdf>



Campus Familie



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden



**Eltern-Kind-
Parkausweis**

für Studierende und Beschäftigte

Name: _____

KFZ-Kennzeichen: _____

gültig bis: _____



Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer

Während der weit überwiegenden Zeit des Jahres wissen die an der Hochschule Amberg-Weiden beschäftigten bzw. studierenden Mütter und Väter ihre Kleinen gut versorgt. Wenn aber durch Ferienzeiten von Kindergarten oder Schule, Erkrankung der Tagesmutter oder aus einem vielleicht sogar unvorhersehbaren Grund eine Betreuungslücke entsteht, stellen die beiden Eltern-Kind-Zimmer der Hochschule in Amberg und Weiden für die Versorgung der Kinder eine – vor allem kurzfristig – gute Alternative dar.

Hier können die Kinder nicht nur gestillt und gewickelt werden, sondern Vater, Mutter oder andere Betreuungspersonen können sich auch eine kürzere oder längere Auszeit mit dem Kind nehmen, kuscheln, spielen und gegebenenfalls sogar arbeiten.

- In Amberg: Gebäude MB/UT, Raum 114
- In Weiden: Gebäude BW/WI Raum 224



Energy4kids: Kinder-OTH am Buß- und Bettag

Als familienfreundliche Maßnahme bietet die OTH-AW am unterrichtsfreien Buß- und Bettag vorrangig Kindern von Studierenden und Beschäftigten zwischen 6 und 13 Jahren unter dem Titel „energy4kids“ bzw. „campus4kids“ mit kindgerechten interaktiven Vorlesungen, Spiel und Spaß auf dem Campus und einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa ein abwechslungsreiches Programm.

Mit dem Ziel der Entlastung können somit berufstätige und studierende Eltern an beiden Standorten ihre Kinder betreuen und versorgen lassen.

Darüber hinaus bietet sich im Anschluss daran eine gute Möglichkeit, den eigenen Kindern den Arbeits- oder Studienplatz zu zeigen.

Weitere Informationen sowie Anmeldung unter:

- <https://www.oth-aw.de/hochschule/ueber-uns/einrichtungen/zentrum-fuer-gender-und-diversity/familiengerechte-hochschule/>



Beratung und Kontakte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Um sich einen ersten Überblick über notwendige Informationen, Ansprechpersonen bzw. geeignete Fachstellen vor Ort, zu verschaffen, können Sie als Angehörige der OTH-AW im Rahmen einer Erstberatung gerne per Mail, telefonisch oder persönlich folgenden Kontakt nutzen:

Kontakt - Beratung - Anträge

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj
Projektkoordinatorin
in Elternzeit
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Michalska Joanna
Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telfon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de



Weitere Kontakte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie Hochschulfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich

Aufgabengebiete:

- Vertretung der Fraueninteressen in Hochschulgremien
- Hinwirken zur Erhöhung des Frauenanteils bei Professuren
- Information an Studentinnen über Fördermöglichkeiten
- Information an Frauen über berufliche Perspektiven
- Organisation von Veranstaltungen zur Vermittlung und Einübung spezifischer Schlüsselqualifikationen für Studentinnen
- Unterstützung und Förderung frauenspezifischer Themen in Lehre und Praxis
- Beratung bei Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen



Hochschulfrauenbeauftragte
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Christiane Hellbach

Fakultät WIG
Weiden, Raum 144
Telefon: +49 (961) 382-1308
c.hellbach@oth-aw.de



Stellvertretende
Hochschulfrauenbeauftragte
Internationalisierungsbeauftragte
WEBIS

**Prof. Dr. Gabriele M. Murry,
M.B.A. (USA), M.H.R. (USA)**

Fakultät WEBIS
Weiden, Raum 203 Hauptgebäude
Telefon: +49 (961) 382-1313
g.murry@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich



Fakultätsfrauenbeauftragte
Prof. Dr. Sandra Reholz

Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik
Amberg, Digitaler Campus, Raum 3.21
Tel: +49 (9621) 482-3655
s.reholz@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte
Amy De Vour-Schön, M.A. (USA)

Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
Weiden, Raum 142
Tel: +49 (961) 382-1604
a.devour@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte
Simone Orłowski, M.A., M.H.R. (USA)

Fakultät Weiden Business School
Weiden, Hauptgebäude, Raum 201
Tel: +49 (961) 382-1307
s.orłowski@oth-aw.de



Fakultätsfrauenbeauftragte
Agnes Carina Platzer, M.A.

Fakultät Maschinenbau/
Umwelttechnik
Amberg, Gebäude G, Raum 112
c.platzer@oth-aw.de



Gleichstellungsbeauftragte für den nichtwissenschaftlichen Bereich

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wurde auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung aller Geschlechter (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG) geschaffen. Die Gleichstellungsbeauftragten überwachen und fördern die Umsetzung des Gesetzes.

Die Ziele des Gesetzes sind:

- die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern
- eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gleichstellungsgesetz

- Förderung und Überwachung des Vollzugs des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG) und des Gleichstellungskonzepts für den Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals
- Unterstützung der Hochschule bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalrat ("Monatsgespräche")
- Eigene Initiativen zur
 - Durchführung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
 - Verbesserung der Situationen von Frauen
 - besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
- Mitwirkung an allen Angelegenheiten mit Bedeutung für die Gleichstellung aller Geschlechter
- Mitwirkung an allen Angelegenheiten mit Bedeutung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Sicherung der Chancengleichheit
- Beratung zu Gleichstellungsfragen und Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen



Kontakt:



Gleichstellungsbeauftragte
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Marion Boss

Amberg, Gebäude B, Raum 109
m.boss@oth-aw.de



Stellvertretende
Gleichstellungsbeauftragte
Ulrike Fischer

Weiden, Hauptgebäude, Raum
003



Personalrat

Zuständigkeiten und Aufgabengebiete:

Vom Personalrat werden alle Beschäftigten aus der Gruppe der Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellten, Beamten / Beamtinnen und sonstigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden vertreten.

Für die Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenrechte hat der Personalrat bestimmte Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Personalrats u.a.:

- Überwachung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Tarifverträge, der Dienstvereinbarungen und anderer Bestimmungen, die den Beschäftigten Rechte einräumen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten
- Planung, Gestaltung und Änderung der Arbeitsplätze und der Arbeitsorganisation
- Festlegung der Arbeitsinhalte und des Arbeitsumfanges, Änderung von Tätigkeitsbeschreibungen
- Arbeitszeitregelungen
- Aufstellung von Urlaubsplänen (Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs, sollte zwischen den Beteiligten kein Einverständnis erzielt werden)

Sollten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie spezifische Probleme auftreten, steht Ihnen auch der Personalrat gerne zur Verfügung.



Kontakt:



Vorsitzender des
Personalrats
Albert Lukas

Amberg, Geb. B, Raum 007
Tel: +49 (9621) 482-3172
Fax: +49 (9621) 482-4172
a.lukas@oth-aw.de



Stellv. Vorsitzender
des Personalrats
**Dipl.-Phys. Florian Schöler-
Niewiera**

Amberg, Geb. G, Raum 012
Tel: +49 (9621) 482-3718
Fax: +49 (9621) 482-4178
f.schoeler-niewiera@oth-aw.de



Dienstvereinbarung über alternierende Wohnraum- und Telearbeit

Mit dem Ziel der familiengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen setzte die Hochschule Amberg-Weiden mit einer Dienstvereinbarung über alternierende Wohnraum- und Telearbeit im März 2013 einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Unabhängig davon, ob es sich um die Erziehung von Kindern, die Pflege von Angehörigen oder sonstige Gründe handelt, kann – sofern gleichzeitig die Erfordernisse eines effektiven und effizienten Dienstbetriebes gewahrt sind – nun auch teilweise dem nichtwissenschaftlichen Personal eine familienfreundliche Flexibilisierung des Arbeitsortes ermöglicht werden.

Nähere Informationen über Rahmenbedingungen, wie

- Antragstellung
- Einhaltung bestimmter Grundsätze und Verfahren
- Arbeitszeit
- Dauer und Beendigung
- Arbeitsmittel
- Datenschutz und –sicherheit
- Arbeitsschutz
- Haftung, Versicherungsschutz, etc.

erhalten Mitarbeitende mit Zugangsberechtigung im Prozessportal der OTH-AW.



Kinderbetreuung

Adäquate Betreuungsangebote für Kinder – sowohl unter als auch über drei Jahren – sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelingen kann.

Bitte melden Sie deshalb ihr Kind möglichst frühzeitig in einer von Ihnen gewünschten Betreuungseinrichtung an oder wenden Sie sich an das hierfür zuständige Jugendamt der jeweiligen Stadt. Sollten Betreuungsengpässe auftreten, ist das Jugendamt in Kooperation mit den örtlichen Einrichtungen bemüht, die Kinder in entsprechend anderen Einrichtungen oder bei Tagesmüttern unterzubringen.

Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung Sie in Amberg und Weiden nutzen können, stellen wir Ihnen im Folgenden vor:



Kindertageseinrichtungen in Amberg

Kinderkrippen für Kinder von 0 - 3 Jahren

Campus Kids

Trägerschaft: Studentenwerk Oberfr. / Betriebsträgerschaft Caritas Amberg-Sulzbach

Heiner-Fleischmann-Straße 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 960-9300

E-Mail: CampusKids@caritas-amberg.de

Hochschulnähe

- in unmittelbarer Nähe der OTH in Amberg
- 12 Plätze für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zu 3 Jahren
- vielfältige Gemeinschafts- und Beratungsangebote wie z. B. Familienfrühstück als Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch von Informationen oder Erfahrungen
- ganzheitlich ausgewogene und kindgerechte Ernährung
Das Mittagessen wird vom Marienheim bezogen. Die Zwischenmahlzeiten vormittags und nachmittags werden mit den Kindern frisch zubereitet.
- ganztägig stehen Getränke (Tee und Wasser ggf. mit Obst oder Kräutern) bereit
- Zeitlich flexible Mahlzeiten als Ergänzung zum gemeinsamen Mittagessen, damit die Kinder mit der Zeit ihr Hunger- und Sättigungsgefühl selbst wahrnehmen und regulieren lernen.
- Pädagogische Fachkräfte nutzen die Füttersituation dazu, den Beziehungsaufbau weiter zu stärken, indem Sie individuell und feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kleinkindereingehen.



Weitere Einrichtungen der Stadt Amberg

Nestgruppe St. Michael

Robert-Koch-Straße 63, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82660

E-Mail: kita.st-michael.amberg@bistum-regensburg.de

www.kita-st-michael-amberg.de

Städtische Kita Wunderland

Selgradstraße 39, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 61359

E-Mail: [kita.wunderland\(at\)amberg.de](mailto:kita.wunderland(at)amberg.de)

<https://www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung/kiga-luitpoldhoehe>

Kinderkrippe Erlöserkirche

Martin-Schalling-Straße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 760428

E-Mail: kita.erloeser.amberg@elkb.de

<http://www.kindergarten-erloeserkirche.de/>

Kinderkrippe Hl. Familie „Die Schatzinsel“

Königsberger Straße 14, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 83471

E-Mail: schatzinsel@hl-familie-amberg.de

<http://www.kita-hl-familie.de>



Kindergärten für Kinder von 3 - 6 Jahren

Kindergarten St. Georg

Obertrautstraße 5a, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 22153

E-Mail: kita.st-georg.amberg@bistum-regensburg.de

www.amberg-st-georg.de/kitas

Hochschulnähe

Kindergarten Christkönig

Eglseer Straße 49, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 22874

E-Mail: rita.strobl@brk.de

<https://www.kvamberg-sulzbach.brk.de/kitas/amberg/kita-christkoenig.html>

Hochschulnähe

Kindergarten Am Kochkeller

Kochkellerstraße 12, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 13809

E-Mail: kochkeller@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/Willkommen.html>

Hochschulnähe

Kindergarten Marienheim

Zeughausstraße 4, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 480250

E-Mail: Kindergarten.marienheim@caritas-amberg.de

<https://www.caritas-amberg.de/kindertagesstaetten/kindergarten-marienheim>

Hochschulnähe

Kindergarten „Haus der Kinder St. Konrad“

Ahnherrnstraße 10, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 62511

E-Mail: info@Haus-der-Kinder-Amberg.de

<https://www.haus-der-kinder-amberg.de/>



Kindergarten St. Josef

Forstamtsstraße 5, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 31277

E-Mail: st-josef.raigering@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Martin

Lipowskystraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 973528

E-Mail: mail@kindergarten-st-martin-amberg.de

www.kindergarten-st-martin-amberg.de/einrichtungen.html

Kindergarten Am Schelmengraben

Am Schelmengraben 1, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 14151

E-Mail: schelmengraben@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/schelmengraben-ueber-uns.html>

Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit

Dreifaltigkeitsstraße 11, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82943

E-Mail: kindergarten-hl.dreifaltigkeit@t-online.de

<https://www.dreifaltigkeit-amberg.de/informatives/kinderg%C3%A4rten/hl-dreifaltigkeit>

Kindergarten Haus Nazareth

Peter-Lippert-Straße 13, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 71786

E-Mail: kigahausnazareth@gmx.de

<https://www.dreifaltigkeit-amberg.de/informatives/kinderg%C3%A4rten/haus-nazareth>



Montessori-Kindergarten Zwergerlschule

Crayerstraße 30, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 762380

E-Mail: hoffmann@ws-eg.de

<https://www.zwergerlschule.de/>

Kindertagesstätte Erlöserkirche

Martin-Schalling-Straße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 760428

E-Mail: kita.erloeser.amberg@elkb.de

www.kindergarten-erloeserkirche.de

Kindergarten St. Sebastian

Erich-Kästner-Straße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 91120

E-Mail: st.sebastian@lebenshilfe-amberg.de

<https://lebenshilfe-amberg.de/einrichtungen-dienste/integrativer-kindergarten-st-sebastian>

Kindergarten St. Michael

Robert-Koch-Straße 63, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82660

E-Mail: kita.st-michael.amberg@bistum-regensburg.de

<https://www.kita-st-michael-amberg.de/kita-2/kindergarten/>

Kindergarten Hl. Familie

Königsberger Straße 14, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 83471

E-Mail: schatzinsel@hl-familie-amberg.de



Kindertagesstätte Gailoher Kieselsteinen

Gailoher Hauptstraße 31, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 82212

E-Mail: gailoh@diakonieverein-amberg.de

<https://www.diakonieverein-amberg.de/formular-gailoh.html>

Natur- und Wald- Kindergarten am Samainhof

Holzheim 15, 92331 Parsberg bei Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 0 94 92 / 95 49 14

E-Mail: info@natur-und-waldkindergarten.de

<http://www.natur-und-waldkindergarten.de>

Kinderhort für Kinder von 6 - 12 Jahren

Kinderhort St. Georg

Kochkellerstraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21895

E-Mail: hort.st-georg.amberg@bistum-regensburg.de

<https://www.amberg-st-georg.de/kinderhort>

Hochschulnähe



Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Amberg

Tagespflege und stundenweise Betreuung im Raum Amberg

Stadt Amberg

Jugendamt

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-361

<https://amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt/ansprechpartner>

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Jugendamt

Zeughausstraße 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 39-582

E-Mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de

<https://www.kreis-as.de/index.php?NavID=2026.29&fdirect=1>

Bündnis für Familie Amberg

<https://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie>

Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)

Haager Weg 15, 92224 Amberg,

Telefon: 09621 / 4872-0

Pflegekinderdienst: Andrea Graf

<https://www.skf-amberg.de/>

Mehrgenerationenhaus und Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7 a, 92224 Amberg

Telefon: 09621/86272

E-Mail: info@mgh-amberg.de

<https://mehrgenerationenhaus-amberg.de/kontakt/>



**Deutscher Kinderschutzbund - Babysittervermittlung -
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.**

Mühlhof 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21111

<https://www.kinderschutzbund-am-su.de/>

<https://www.studenteninserate.de/babysitting-kinderbetreuung/>

Ferienaktionen im Raum Amberg

Mehrgenerationenhaus Amberg – Elternschule Amberg e.V.

Telefon: 09621 / 86272

<https://elternschule-amberg.de/Aktuelles/>



Kindertageseinrichtungen in Weiden

Kinderkrippen für Kinder von 0 - 3 Jahren

Kinderkrippe St. Maria

Am Krumpes 47, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 14 10

E-Mail: kita.st-maria@weiden-st-josef.de

Anmeldung: möglichst früh, spätestens jedoch bis Ende Januar!

Nähe OTH-AW

Kinderkrippe im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 70 85-0

E-Mail: tohuwabohu@weiden.de

Teddyland Kinderkrippe der Arbeiterwohlfahrt

Bahnhofstraße 32, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4 69 66

E-Mail: awo-weiden@t-online.de

Johanniter Krabbelstube am Klinikum

Am Schwesternwohnheim 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 39880399

www.johanniter-krabbelstube-weiden.de

Kinderkrippe Schneckenhaus GbR

Mozartstr. 692637 Weiden

Telefon: 09 61 / 39 89 489

E-Mail: info@schneckenhaus-weiden.de



Kinderkrippe im Kinderhaus Maria Waldrast

Zur Waldrast 1a, 92637 Weiden,
Telefon: 0961 / 251 45
E-Mail: kontakt@kinderhaus-mariawaldrast-weiden.de

Kinderkrippe St. Johannes

Regensburger Str. 79, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 38 81 94 70
E-Mail: krippe.st-johannes.weiden@bistum-regensburg.de

Kindergärten für Kinder von 3 - 6 Jahren

Kindergarten St. Maria

Am Krumpes 47, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 3 14 10
Fax: (09 61) 39 08 329
Anmeldung: möglichst früh, spätestens jedoch bis Ende Januar

AWO-Kindergarten „Spatzennest“

Hochstraße 5, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 4 63 03
E-Mail: kita-spatzennest@awo-ndb-opf.de

AWO-Kindergarten „Kunterbunt“

Krumme Äcker 9, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 2 10 13
E-Mail: kindergarten-kunterbunt@awo-ndb-opf.de

Nähe OTH-AW



Kindergarten St. Dionysius

Neunkirchener Straße 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 63 33 66

E-Mail: neunkirchen.wen@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Elisabeth

Fleischmannstraße 1 – 3, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 38 18 990

E-Mail: kindergarten@st-elisabeth-weiden.de

Kindergarten Herz Jesu

Lerchenfeldstraße 11, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 23 50

E-Mail: herz-jesu.weiden@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Johannes

Regensburger Straße 79 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 57 47

Fax: 0961 / 3917247

E-Mail: st-johannes.weiden@kita.bistum-regensburg.de

Kindergarten St. Josef

Herrmannstraße 7, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 15 84

E-Mail: kontakt@kiga-st-josef-weiden.de

Kindergarten St. Konrad

Hammerweg 60 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 39 78

E-Mail: kiga@sanktkonradweiden.de



Kinderscheune Kreuz Christi

Karlsbader Straße 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 23 57

Email: kinderscheune-weiden@elkb.de

Kindergarten Lorenz Werthmann

Infanteriestraße 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 25 46

E-Mail: kita.lorenz-werthmann.weiden@bistum-regensburg.de

Kindergarten Maria Waldrast

Zur Waldrast 1 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 2 51 45

E-Mail: kontakt@kinderhaus-mariawaldrast-weiden.de

Kindergarten St. Markus

Beethovenstraße 3, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 56 94

E-Mail: kita.st.markus@elkb.de

Kindergarten St. Michael

Friedrich-Ebert-Straße 1 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 13 50

Fax: 0961 3814292

E-Mail: kita.michael-weiden@elkb.de

Kindergarten St. Wolfgang

St.-Wolfgang-Straße 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4 49 90

E-Mail: st-wolfgang.rothenstadt@kita.bistum-regensburg.de



Kindergarten im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 6 70 85-0
Fax: (09 61) 6 70 85 - 19
E-Mail: tohuwabohu@weiden.de

Waldkindergarten Weiden Ost "Waldameisen"

Standort: Im Waldgebiet an der heiligen Stau
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0 96 44 / 5 67 99 80
Fax: 0 96 44 / 5 67 99 89
E-Mail: waldkindergarten.weiden-ost@learningcampus.de

Waldkindergarten Weiden West "Waldeulen"

Standort: Im Waldgebiet Schustermoslohe hinter dem Waldspielplatz
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0 96 44 / 5 67 99 80
Fax: 0 96 44 / 5 67 99 89
E-Mail: waldkindergarten.weiden-west@learningcampus.de

Kinderhorte für Kinder von 6 – 12 Jahren

Kinderhort St. Anton

Nikolaistraße 4, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 3 57 72
E-Mail:kinderhort.st-anton@weiden-st-josef.de

Kinderhort der Arbeiterwohlfahrt

Bahnhofstraße 32, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 4 69 66



Kinderscheune Kreuz Christi

Karlsbader Straße 6, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 34 31 99

E-Mail: kinderscheune-weiden@elkb.de

Kinderhort St. Elisabeth

Fleischmannstraße 1, 92637 Weiden

Tel.: 09 61/ 3 81 89 91 41

Fax: 09 61 / 381 89 91 11

Kinderhort St. Konrad

Hammerweg 60 a, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 3 39 78

E-Mail: hort@sanktkonradweiden.de

Kinderhort im Kinderhaus TOHUWABOHU

Oskar-von-Miller-Straße 9, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 6 70 85-0

Fax: 09 61 / 6 70 85 - 19

E-Mail: tohuwabohu@weiden.de



Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Weiden

Kurzbetreuung für Kinder ab 2 Jahren

Räuberhöhle des Weidener Kinderladen e.V.
Schulgasse 15, 92637 Weiden

Ferienbetreuung im Raum Weiden

Ev. Pfarramt Rothenstadt
Kirchenstraße 33, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 43472

Ferienaktionen im Raum Weiden

Kreisjugendring Neustadt a. d. Waldnaab
Knorrstraße 12, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon: 09602 / 792929
kreisjugendring@neustadt.de
www.kjr-neustadt.de
Für Kinder von 6 - 18 Jahren

Stadtjugendring Weiden
Frühlingstr. 1, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 62400
E-Mail: info@sjr.de
<https://sjr.de/>
Für Kinder von 6 – 15 Jahren



Weitere Informationen

- Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- <https://www.weiden.de/> -> Bildung und Soziales

Tagespflege

Jugendamt Weiden

Dr. Pfleger-Str. 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 815101
jugendamt@weiden.de

Kreisjugendamt

Zacharias-Franck-Str. 14
92660 Neustadt
Telefon: 09602 / 792525
kreisjugendamt@neustadt.de

Tagespflege

Stadtjugendamt Weiden

Dr. Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Frau Prucker-Pöllath
Telefon: 0961 / 81 512
E-Mail: jugendamt@weiden.de



Kreisjugendamt

Zacharias-Franck-Straße 14

92660 Neustadt

Telefon: 09602 / 79 2525

Eltern werden – Eltern sein

Schwangeren und „frisch gebackenen“ Eltern stehen verschiedene gesetzliche Leistungen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

Das Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Ebenso wie vorbereitende Maßnahmen im Vorfeld einer Kündigung.

Auch ist eine schwangere Frau zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von dem Bestehen einer Schwangerschaft zu unterrichten. Andererseits können die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die gesetzlich festgelegten Mutterschutzbestimmungen nur einhalten, wenn sie von einer Schwangerschaft Kenntnis haben.

Nach dem Mutterschutzgesetz müssen die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen z.B.

- eine werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen freistellen
- eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist
- einer werdenden oder stillenden Mutter während der Pausen, und soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzusetzen, hinzulegen und auszuweichen



Werdende und stillende Mütter dürfen grundsätzlich:

- in Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) nur nach Einwilligung der Mutter, mit ärztlichem Attest und nach Genehmigung der Gewerbeaufsicht
- nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden
- Ferner darf die tägliche Höchstarbeitszeit für über 18-jährige 8,5 Stunden nicht übersteigen
- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhalten

Sechs Wochen vor der Entbindung bis acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung dürfen werdende Mütter bzw. Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden.

Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht, sondern beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen.

§ 17 Mutterschutzgesetz: Kündigungsverbot

(1): Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft
2. bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung.



Mutterschaftsleistungen

Werdende Mütter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre oder ambulante Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Des Weiteren sind werdende Mütter von den Zuzahlungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel, welche mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, wie auch von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für die Vorsorgeuntersuchungen müssen die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die werdende Mutter freistellen.

Für nicht erwerbstätige Frauen oder Bedürftige werden diese Mutterschaftsleistungen - wenn sie nicht bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. mitversichert sind - über die Sozialhilfe § 50 SGB XII abgedeckt.

§ 22 Mutterschutzgesetz: Leistungen während der Elternzeit

Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach Mutterschutzlohn (§18) und Mutterschaftsgeldzuschuss (§20) aus dem, wegen der Elternzeit, ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.



Mutterschaftsgeld

Alle werdenden Mütter, ob privat oder gesetzlich krankenversichert, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen) erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten auch in der Regel Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung einmaliges Mutterschaftsgeld durch das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/b94f9a77e25658278bbf78ef4a2bec63/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf>

Weitere Informationen

- **Bundesamt für Soziale Sicherung – Mutterschaftsgeldstelle**
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,
Telefon 0228 6191888
www.mutterschaftsgeld.de



Elternzeit

Die Regelungen zur Elternzeit ergeben sich aus dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Elternzeit ist, dass

- Sie berufstätig sind
- das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt
- Sie es überwiegend selbst betreuen und erziehen
- Sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden arbeiten
- Eltern, deren Kinder ab dem 01.09.2021 geboren werden, dürfen bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten

Fristen

Wollen Arbeitnehmerinnen die Elternzeit im direkten Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, müssen sie dieses ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin rechtzeitig anmelden. Nach dem Ende der Schutzfrist können Mütter unter Verzicht auf die Elternzeit ihre Arbeit aber auch wiederaufnehmen und die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten.



Anspruchsdauer

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn dem keine zwingenden Belange der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entgegenstehen.

Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Somit können die Eltern Elternzeit ganz oder teilweise allein oder (zeitweise) auch gemeinsam nehmen.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Es gilt unabhängig von der Dauer der Elternzeit und für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen.

Verboten ist den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Kündigung ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Elternzeit, höchstens jedoch ab 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nach Ablauf der Elternzeit können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen unter Einhaltung der gesetzlichen, einzelvertraglich oder tarifvertraglich festgelegten Kündigungsfrist kündigen.

Detaillierte Informationen finden Sie hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit>



Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Bei Erkrankung eines Kindes Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Allerdings muss sowohl den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen als auch der Krankenkasse, ein ärztliches Attest zur Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes durch die Eltern vorgelegt werden. Welche Leistungen konkret Ihre die Krankenkasse übernimmt, ist bei dieser zu erfragen.

Hier können Sie genau nachschauen welchen Anspruch auf Freistellung Sie haben: <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-familie/studieren-mit-kind-in-zeiten-von-covid-19/faqs-fuer-studierende-mit-kind#:~:text=Bei%20Krankheit%20des%20Kindes%20muss,Schule%20oder%20der%20Kita%20ben%C3%B6tigt.>

Wohnraumarbeit als studentische Hilfskraft

Sofern Sie bei der Hochschule Amberg-Weiden als studentische Hilfskraft beschäftigt sind und das jeweilige Aufgabengebiet dazu geeignet ist, kann die Arbeitsleistung auch im Rahmen von Wohnraumarbeit erbracht werden. Wohnraumarbeit soll insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten (z.B. Vereinbarkeit von Familie oder Schwerbehinderung und Erwerbstätigkeit) bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Voraussetzung ist zum einen die persönliche Eignung der Mitarbeitenden, zum anderen müssen die zu erledigenden Aufgaben bestimmten Kriterien (z.B. örtliche und inhaltliche Abtrennbarkeit der Aufgaben, geringer Koordinierungsaufwand, Datensicherheit, technische Ausstattung) erfüllen.



Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung § 70 SGB VI »Entgeltpunkte für Beitragszeiten« als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden rentensteigernd zu den Beitragszeiten einer Erwerbstätigkeit gutgeschrieben.

Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden dem / der Erziehenden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor dem 01.01.1992 zwei Jahre. Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch 3-fach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

Kindererziehungszeiten während der Arbeit

Eltern, die während der Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder arbeiten, profitieren trotzdem von den Kindererziehungszeiten. Sie bekommen neben den Beiträgen aus ihrem Arbeitslohn zusätzlich die Kindererziehungszeiten für ihre mögliche spätere Rente gutgeschrieben, sofern sie die sog. Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Das ist die Höchstgrenze, bis zu der aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Elternteile, die wegen der Erziehung ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen für Zeiten bis längstens zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ebenfalls einen weiteren Bonus für die Rente erhalten.



Mütter mit mehreren Kindern

Mütter, die zwei und mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen, erhalten unabhängig von einer Erwerbstätigkeit die Höchstförderung.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente erhalten Sie unter:

- www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Kinderfreibeträge

Die steuerlichen Kinderfreibeträge werden in § 32 »Kinder, Freibeträge für Kinder« Einkommenssteuergesetz (EStG) im geregelt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.buzer.de/gesetz/4499/index.htm



Angebote für Familien in Amberg

- statinformation.meinestadt.de/amberg-oberpfalz/familie
- www.mehrgenerationenhaeuser.de

Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7a - 92224 Amberg

Tel.: 09621 - 8 62 72

Fax: 09621 - 76 05 46

E-Mail: info@mgh-amberg.de

<https://mehrgenerationenhaus-amberg.de/>

Kath. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Regensburger Straße 68, 92224 Amberg

Tel.: 09621 - 91 77 33 - 0

E-Mail: info@beratungsstelle-amberg.de

<https://www.beratungsstelle-amberg.de/standorte>

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Höflingerstr. 11, 92421 Schwandorf

Tel.: 09431 – 99 70 10

E-Mail: info@beratungsstelle-schwandorf.de

<https://www.beratungsstelle-schwandorf.de/standorte>



Angebote für Familien in Weiden

- www.zukunftfuerfamilie.de
- <https://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/sozialdienst-nach-stadtteilen>
- <https://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/beratungsstellen-und-hilfe>
- <https://www.familienhandbuch.de/>

Stadt Weiden – Jugendamt: Allgemeiner Sozialdienst

Dr.-Pfleger-Straße 15 - 92637 Weiden - Telefon: 81 51 02

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Caritas-Verband für die Diözese Regensburg)

Max-Reger-Straße 18 - 92637 Weiden - Telefon: 0961/ 4 70 23 28

Erziehungsberatungsstelle (Kath. Jugendfürsorge für die Diözese Regensburg)

Josef-Witt-Platz 1 - 92637 Weiden - Telefon: 0961/ 3 91 74 00



Finanzielle Hilfen

Bürgergeld

Am 01.01.2023 wurde Arbeitslosengeld II mit Bürgergeld ersetzt. Im Gesetz wird zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige „Arbeitslosengeld II“ wird als „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“) bezeichnet; das bisherige „Sozialgeld“ als „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“).

Mehrbedarf und einmalige Beihilfen

Besondere Lebenslagen werden durch BAföG nicht berücksichtigt. Gem. § 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 werden auch Mehrbedarfe vorgesehen, die in besonderen Lebenssituationen beantragt werden können, wie z.B.: von Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen mit Behinderung.

Mehrbedarfszuschläge

Ausgehend vom Regelsatz gelten nach § 21 SGB II:

- 17 % Mehrbedarfszuschlag für Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche
- 36 % Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben

Treten mehrere Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auf, gilt das Additionsprinzip. In der Summe dürfen die Zuschläge insgesamt aber die Höhe des Regelsatzes nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II).



Einmalige Leistungen nach § 23 SGB II:

- Erstausrüstung für Wohnung
- Bekleidung bei Schwangerschaft
- Babyerstausrüstung
- Klassenfahrten

Wichtig: Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes und vor den Käufen beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Beantragt werden können einmalige Leistungen wie z.B. Umstandskleidung, Babyerstausrüstung, Kinderbett, Kinderwagen, Hochstuhl, Wickelkommode etc.

Die Bürgergeld Regelsätze

Die Bürgergeld Regelsätze werden regelmäßig aktualisiert. Eine aktuelle Übersicht ist hier zu finden:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/regelsaetze-erhoehung-2222924/>

Einen Antrag auf Bürgergeld bzw. Sozialgeld stellt man beim zuständigen Jobcenter. Die Zuständigkeit des Jobcenters richtet sich grundsätzlich nach Wohnort.



Einkommen und Vermögen

Bürgergeld bekommen nur hilfebedürftige Personen. Daher muss man grundsätzlich zuerst die eigenen Mittel einsetzen. Wenn man Einkommen hat oder über verwertbares Vermögen verfügt, muss man damit erst einmal den Lebensunterhalt sichern, wenn Freibeträge überschritten werden. Aktuelle Informationen über Freibeträge finden Sie bei zuständigem Jobcenter.

Informationen und Anträge zu Bürgergeld und Sozialgeld

<https://www.arbeitsagentur.de/>

Jobcenter AM-AS

Jahnstrasse 4
92224 Amberg
Telefon: +49 9621 912-900
Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Weiden

Weigelstrasse 24
92637 Weiden
Telefon: +49 961 409-1500
Jobcenter-Weiden-Neustadt@jobcenter-ge.de



Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder

Als Schwangere haben Sie Anspruch auf kostenlose Beratung rund um das Thema Schwangerschaft, wie z.B. aktive Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen und professionelle Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten in besonderen Konfliktsituationen.

Medizinische, soziale und juristische Fragen sowie weitere Hilfsangebote, um eine Schwangerschaft fortsetzen zu können, gegebenenfalls aber auch die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch, können ebenfalls zu den Inhalten der Schwangerenberatung gehören.

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Werdende Mütter, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden und während der Schwangerschaft eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen aufgesucht haben, können bei nachfolgend gelisteten Beratungsstellen einen Antrag auf Beihilfen der Landesstiftung stellen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht darüber hinaus dann auch noch die Möglichkeit nach der Entbindung einen Erstantrag zu stellen.

Höhe und Umfang der jeweiligen Leistungen sind auf die jeweilige Situation der (werdenden) Mutter abgestimmt und daher individuell unterschiedlich. Folgeanträge können nach Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen.



Informationen – Beratung – Anträge

- **für Amberg:**

Gesundheitsamt Landratsamt Amberg-Sulzbach

Adalbert-Stifter-Straße, Amberg
Telefon: 09621 / 39-7600

donum vitae

Schenklstraße 4, Amberg
Telefon: 09621 / 973966

Caritasverband Amberg-Sulzbach

Dreifaltigkeitsstraße 3, Amberg
Telefon: 09621 / 4755-0

- **für Weiden:**

Landratsamt Neustadt / Waldnaab – Gesundheitswesen

Maistraße 7 - 9, 92637 Weiden
Telefon: 09602 / 79 - 6010

donum vitae

Schillerstraße 11, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 4 01 69 40
weiden@donum-vitae-bayern.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Heinrich-von-Kleist-Straße 14, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 3 89 14 28



Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, nämlich in der Regel 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag an Frauen gezahlt, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind.

Voraussetzung zum Erhalt von Mutterschaftsgeld ist entweder / oder:

- Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft – auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis ist ausreichend!
- Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld

Die aktuelle Höhe des Mutterschaftsgeldes können Sie hier prüfen:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/bekomme-ich-mutterschaftsgeld-wenn-ich-geringfuegig-beschaefigt-bin-zum-beispiel-minijob--125026>



Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Darüber hinaus gibt es gegebenenfalls den so genannten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Weiter Informationen hierzu:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen#>

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn)

Setzt eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aus, muss sie trotzdem keine finanziellen Nachteile befürchten. Sie behält mindestens ihren Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn). Das gilt auch, wenn das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, sodass sie ihre Tätigkeit wechseln muss.

Weitere Informationen

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen>
- Broschüre "Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz", die hier kostenlos bestellt werden kann: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>



Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen, die wegen Mutterschaftsfristen kein Entgelt bekommen), erhalten Mutterschaftsgeld. Die Höhe der Unterstützung können Sie hier prüfen:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (Mutterschaftsgeldstelle).

Weitere Informationen und Antragsformulare

- <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/antragstellen/>



Elterngeld

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ...

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 32 Wochenstunden erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Ehe- oder Lebenspartner – und Partnerinnen, die das Kind betreuen, Elterngeld erhalten – in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) sogar Verwandte bis dritten Grades, wie zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

Berechtigte

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist unabhängig davon, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt erwerbstätig war.



Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Dabei kann ein Elternteil höchstens jedoch für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf insgesamt zwei weitere Monatsbeträge bestehen, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (darunter mindestens zwei „Partnermonate“) und die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Eltern können die insgesamt maximal 14 Monatsbeträge entweder nacheinander oder parallel ausbezahlt bekommen.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können Elterngeld für maximal 14 Monate erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und das Kind in ihrer Wohnung lebt.

Verlängerung des Auszahlungszeitraumes

Bei insgesamt gleichbleibendem Budget kann das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Monate - also 24 bzw. 28 halbe Monatsbeträge – ausgedehnt werden.



Berechnung und Höhe

Die Höhe des Elterngeldes können Sie ganz bequem berechnen, dafür steht ein „Elterngeldrechner mit Planer“ zur Verfügung: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. ElterngeldPlus ist aber in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man "Deckelungsbetrag". Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen haben, ist das ElterngeldPlus immer halb so hoch wie das Basiselterngeld. Sie können sich also beispielsweise für ElterngeldPlus entscheiden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem Sie Elterngeld bekommen. Ihr Elterngeld wird dann insgesamt nicht weniger, sondern nur auf einen längeren Zeitraum verteilt.

ElterngeldPlus kann sich besonders lohnen, wenn Sie nach der Geburt Einkommen haben - zum Beispiel, weil Sie Teilzeit arbeiten. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen. Trotzdem können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.



Elterngeld bei keinem / geringem Einkommen

bzw. Bezug von Bürgergeld

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bekommen Sie einen Elterngeld-Freibetrag. In Höhe dieses Freibetrags wird das Elterngeld nicht angerechnet. Das bedeutet im Ergebnis: Rechnerisch bekommen Sie zusätzlich zu der ungekürzten Sozialleistung den Elterngeld-Freibetrag. Wie hoch dieser Freibetrag ist, hängt davon ab, wie viel Einkommen Sie vor der Geburt Ihres Kindes hatten.

Weitere Informationen: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/arbeitsituation/kann-ich-elterngeld-bekommen-wenn-ich-buergergeld-beziehe--124658#>

Elterngeld und Mehrkindfamilien

Bei Zwillingen erhöht sich das Elterngeld.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen, und so weiter.

Geschwisterbonus

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens jedoch ca. € 75,- im Monat erhöht, solange das Geschwisterkind unter 3 Jahren ist.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.



Antrag und Information

Das Elterngeld muss schriftlich bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Für die Oberpfalz ist dies das Versorgungsamt (ZBFS):

Zentrum Bayern, Familie und Soziales – Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55
93053 Regensburg
Telefon: 0941 / 7809 -00
poststelle.opf@zbfbs.bayern.de

Nähere Informationen

über den Bezug von Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie bei der oben genannten Stelle oder im Internet unter:

- <https://www.zbfs.bayern.de/>

sowie in der Broschüre »Elterngeld, Elternzeit«, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellen können.

- <https://www.bmfsfj.de/>
- <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>

Antragsformulare können Sie bequem online ausfüllen:

<https://www.zbfs.bayern.de/antraege.php>



Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Informationen:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php>



Wohngeld

Wohngeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Bei der jeweiligen Gemeinde- / Stadtverwaltung sind entsprechende Formulare erhältlich:

Informationen

- <https://www.weiden.de/>
- www.amberg.de
Kategorie: Rathaus/Ämter und Referate/Soziales/Informationen/Wohngeld

Finanzielle Hilfen für Kinder

Kindesunterhalt

Jedes Kind hat einen grundsätzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern. Eheliche und nicht eheliche Kinder sind dabei vollkommen gleichgestellt. Der Unterhalt kann sowohl in Form von Naturalunterhalt, also tägliche Versorgungsleistungen wie Erziehung, Pflege und Betreuung als auch in Form von Barunterhalt erbracht werden. Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Mit den Einstufungen werden sowohl das Lebensalter des Kindes als auch das Einkommen der unterpflichtigen Person berücksichtigt. Die Richtsätze werden dabei alle zwei Jahre an den Lebenshaltungsindex angepasst.

Was ist bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle zu beachten?

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass dem/der Unterhaltspflichtigen zwei Unterhaltsberechtigte gegenüberstehen. Ist die Personenkonstellation anders, so kommt eine Höherstufung oder Herabstufung in Betracht. Der Elternteil, der Unterhalt in Geld bezahlen muss, kann die Hälfte des Kindergelds davon abziehen.

Mindestunterhalt für das minderjährige Kind

Nach § 1612 a BGB ergibt sich der Mindestunterhalt aus dem steuerrechtlichen Existenzminimum und ist abhängig vom Lebensalter des Kindes.

Einteilung in drei Stufen:

- Stufe 1: 0 - 5 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr)
- Stufe 2: 6 - 11 Jahre (vollendetes 12. Lebensjahr)
- Stufe 3: 12 - 17 Jahre (vollendetes 18. Lebensjahr)



Die Höhe kann man jedes Jahr unter:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php prüfen.

Selbstbehalt der/des Unterhaltspflichtigen

Die Unterhaltspflicht setzt immer zwei Bedingungen voraus, einmal die Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers und andererseits die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Der Selbstbehalt ist die Grenze der Leistungsfähigkeit beim Unterhalt, die dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltsverpflichtungen verbleiben muss – er sichert das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners.

Nähere Informationen finden Sie beispielsweise hier:

<https://www.unterhalt.net/selbstbehalt/>

Nähere Informationen

www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html

<https://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle-2024/>



Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat bereitgestellt, um Kinder von Alleinerziehenden zu unterstützen. Dies geschieht, um sicherzustellen, dass die finanzielle Stabilität des Kindes gewährleistet ist, insbesondere wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder unregelmäßigen Unterhalt zahlt. Falls der andere Elternteil trotz der Möglichkeit, Unterhalt zu leisten, dies nicht tut, ist er verpflichtet, den Vorschuss zu erstatten.

Berechtigte

Unterhaltsvorschuss wird gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil leben in Deutschland
2. Der alleinerziehende Elternteil trägt eindeutig die Hauptverantwortung für die Erziehung des Kindes
3. Der andere Elternteil leistet entweder gar keinen Unterhalt, zahlt unregelmäßig oder zahlt weniger als den Unterhaltsvorschuss

Für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzliche Bedingungen:

1. Das Kind ist nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) angewiesen
2. Das Kind wäre auch mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen, oder
3. Der alleinerziehende Elternteil Bürgergeld erhält, muss er zusätzlich ein eigenes monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro haben.



Die Höhe des Vorschusses erfahren Sie indem Sie sich in Kontakt mit Ihrer Beratungsstelle in Kontakt setzen:

<https://familienportal.de/dynamic/action/familienportal/meta/languages/142486/suche>

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>

Die Unterhaltsvorschusszahlungen können gekürzt werden:

- wenn der andere Elternteil Unterhalt für Ihr Kind leistet oder
- ihr Kind eine Halbwaisenrente erhält.

Des Weiteren können die Unterhaltsvorschusszahlungen reduziert werden, wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht oder keinen allgemeinbildenden Abschluss anstrebt und in den Monaten, in denen es Einkünfte hat. Zu den Einkünften gehören beispielsweise:

- Erwerbseinkommen
- Ausbildungsvergütungen
- Einkünfte und Vermögen
- Taschengeld aus einem Freiwilligendienst



Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft

die jedoch in Deutschland wohnen, sind ebenfalls berechtigt, Unterhaltsvorschuss zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Kinder aus der Europäischen Union (EU), Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Unter denselben Bedingungen wie deutsche Kinder können sie in der Regel Unterhaltsvorschuss erhalten, sofern sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen.

Für Kinder aus anderen Ländern gelten spezifische Voraussetzungen:

- Sie oder Ihr Kind müssen eine Niederlassungserlaubnis besitzen
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist erforderlich
- falls Sie in Deutschland für mindestens sechs Monate arbeiten dürfen oder zuvor gearbeitet haben, können Sie eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobile-ICT-Karte besitzen
- alternativ benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, um für mindestens sechs Monate arbeiten zu dürfen oder früher gearbeitet zu haben. Es gelten jedoch weitere Einschränkungen, über die Sie sich bei Ihrer Unterhaltsvorschussstelle informieren können



Nähere Informationen und Anträge

Jugendamt Amberg

Spitalgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 10-856

Unterhaltsvorschuss

<https://amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt/aufgabenbereiche/unterhaltsvorschussleistungen>

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden in der Oberpfalz
Telefon: 0961 / 81-5101

Unterhaltsvorschuss

Herr Biechele
Telefon: 0961 / 81-5111
<https://www.jugendaemter.com/jugendamt-weiden-in-der-oberpfalz/>



Kostenübernahme für Kinderbetreuung

Das Angebot einer Tagespflege von Kindern, z.B. bei einer Tagesmutter, in einer Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort ist für Eltern gedacht, die wegen Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium für die Betreuung ihrer Kinder auf Unterstützung angewiesen sind.

Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag beim Jugendamt ist je nach Einzelfall die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung möglich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge/-gebühren bzw.
- Antrag auf Übernahme der Kosten für Ferienmaßnahmen
- Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ferienmaßnahmen vom Veranstalter
- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate und/oder Bescheid über die Gewährung von Bürgergeld, Elterngeld etc.
- letzten Einkommensteuerbescheid
- Nachweise über mtl. Unterhaltszahlungen bzw. Mehrbedarf für Kindergartenbeiträge
- Kindergeldnachweis (Kontoauszug)
- Mietbescheinigung, getrennt nach Grundmiete und Nebenkosten (Kopie des Mietvertrages) oder bei Eigenheim Bestätigung der Bank oder Sparkasse über die Höhe der mtl. Hausbelastungen (getrennt nach Zins und Tilgung)
- Wohngeldbescheid



Nähere Informationen und Anträge

<https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/kinder-jugend-familie/jugendamt/?kostenuebernahme-fuer-kinderbetreuung-in-kindertagesstaetten-und-fuer-ferienmassnahmen&orga=93423>

Jugendamt Amberg

Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 101856
Fax: 09621 / 107470

Kindertagesstätten

Roswitha Wendl
Telefon: 09621 / 10-356
Fax: 09621 / 37600-356
E-Mail: roswitha.wendl@amberg.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Alfons Weigert
Telefon: 09621/ 10-1364
Fax: 09621 / 10-7364
E-Mail: alfons.weigert@amberg.de

Jugendamt Weiden

Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden in der Oberpfalz
Telefon: 0961 / 81-5101
E-Mail: jugendamt@weiden.de



Kindertagesstätten

Herr Taubmann (A-K)

Telefon: 0961 / 81-5108

E-Mail: dominik.taubmann@weiden.de

Frau Kleber (L-Z)

Telefon: 0961 / 81-5103

Pflegekinderdienst

Evi Fink

Telefon: 0961 / 81-5123

Frau Prucker-Pöllath

Telefon: 0961 / 81-5122

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Werner Schönberger

Telefon: 0961 / 81-5112

E-Mail: werner.schoenberger@weiden.de



Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld für leibliche oder adoptierte Kinder haben – unabhängig vom Einkommen - alle Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch für Pflege-, Stief- und Enkelkinder besteht der Anspruch auf Kindergeld sofern diese ständig im Haushalt der Pflege-, Stief- oder Großeltern leben.

Die dazu erforderliche Antragstellung erfolgt über ein Formblatt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Höhe des Kindergeldes können Sie hier prüfen:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq>

Kindergeld wird in der Regel bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Solange sich das Kind jedoch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Studium) befindet, ist die Auszahlung des Kindergeldes noch bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq>
- <https://www.amberg.de/>
- <https://www.weiden.de/>



Kinderzuschlag

Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Einkommen nicht ausreicht, können zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag beantragen. Der Antrag muss bei der Familienkasse gestellt werden und wird normalerweise für 6 Monate bewilligt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Um Kinderzuschlag zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, darunter das Leben des Kindes im Haushalt, das Alter unter 25 Jahren, das Ledig sein, der Bezug von Kindergeld, ein Mindesteinkommen der Familie und die Fähigkeit, den Unterhalt der Familie mit Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld zu gewährleisten.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://www.amberg.de/>
- <https://www.weiden.de/>



Sozialgeld und Bürgergeld für Kinder nach § 28 SGB II

Wenn das Einkommen oder Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und keine anderen Sozialleistungen bezogen werden, können beim Jobcenter verschiedene Leistungen beantragt werden, darunter Mehrbedarf während der Schwangerschaft, für Alleinerziehende, Unterkunftskostenzuschüsse, einmalige Leistungen und Bürgergeld oder Sozialgeld in Form eines Darlehens.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/>
- <https://www.amberg.de/>

Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie Bürgergeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben Sie unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, auch bekannt als "Bildungspaket", für Ihre Kinder.

Diese Leistungen werden in der Regel in Form von Geld- oder Sachleistungen (Gutscheinen) von Ihrer Stadt oder Gemeinde bereitgestellt. Beispiele dafür sind:

- Übernahme der Kosten für Nachhilfestunden
- Zuschuss zum Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein
- Teilweise Übernahme der Kosten für Sportgeräte oder Musikinstrumente

Um Anspruch auf diese Leistungen zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ihr Kind muss jünger als 25 Jahre sein, eine Kindertagesstätte oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Überblick zu den Leistungen aus dem Bildungspaket

1. Persönlicher Schulbedarf: Jährliche Pauschale pro Kind für Schulmaterial, teilweise ausgezahlt im Februar und August, mit Vorlage einer Schulbescheinigung
2. Lernförderung (Nachhilfe): Übernahme der Kosten, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Bis zum 31. Dezember 2023 ist keine separate Beantragung erforderlich, wenn der Bedarf ab dem 1. Juli 2021 festgestellt wird
3. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Bezuschussung der Kosten für Mittagessen in Schule, Hort, Kita, Tagesmutter oder Tagesvater



4. Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote: Monatliche Pauschale für Kinder und Jugendliche, abhängig von der Mitgliedschaft in einem Verein oder ähnlichen Nachweisen, Betrag beim Jobcenter erfragbar
5. Fahrt zur Schule: Zuschuss zur Monatskarte, sofern die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist. Details zur Entfernung und Zuschusshöhe beim Jobcenter erhältlich

Antragswege

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune verantwortlich, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Dies stellt eine bürgernahe Verwaltung sicher. Den Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro zahlt wie bisher die Familienkasse aus.

Bei Bezug von Bürgergeld setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um.

Informationen und Anträge unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

- **Zuständigkeit in Amberg**

Jobcenter AM-AS

Jahnstr. 4

92224 Amberg

Tel.: 09621 / 912804

E-Mail: jobcenter-amberg@jobcenter-ge.de

- **Zuständigkeit in Weiden**

Jobcenter Weiden-Neustadt

Weigelstraße 24

92637 Weiden

Tel.: 0961 409 1500

E-Mail: jobcenter-weiden-neustadt@jobcenter-ge.de



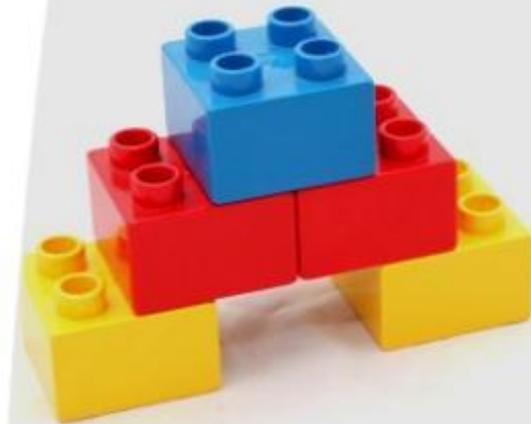
Weitere gesetzliche Leistungen

Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Eine Befreiung beziehungsweise Ermäßigung von der generellen Rundfunkbeitragspflicht kann aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen beantragt werden.

Informationen und Anträge unter:

- <https://www.rundfunkbeitrag.de/>
- ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

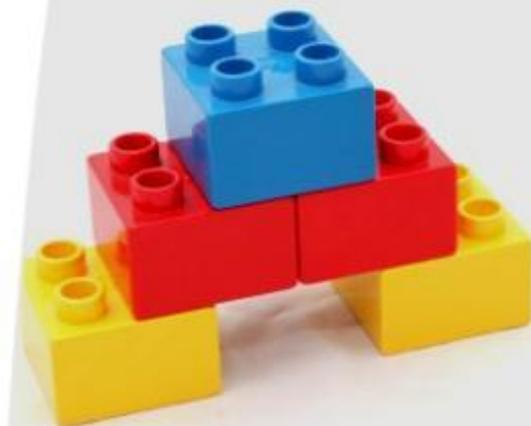


Sozialtarif Telekom

Wer aus finanziellen Gründen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durchsetzen konnte, kann zusätzlich den Sozialtarif der Telekom beantragen. Die Telekom bietet unter bestimmten Voraussetzungen zwei Vergünstigungen an, die auf die Verbindungsentgelte angerechnet werden, jedoch nicht auf die monatlichen Grundpreise.

Weitere Informationen und das Formular unter:

<https://www.telekom.de/start> (Suchbegriff Sozialtarif eingeben!)



Leistungen der Krankenkasse

Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem Elternteil kostenlos familienversichert. Falls ein Elternteil privat versichert ist, sind für die Mitversicherung bestimmte Einkommensgrenzen zu prüfen.

Lassen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse über die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten beraten.

Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

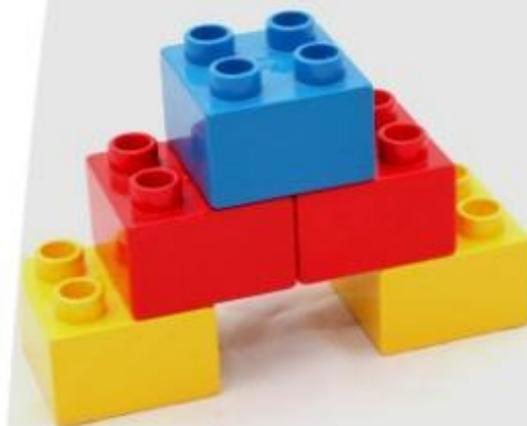
Vor, während und nach der Entbindung, wenn Sie, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind:

Vor der Entbindung:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsgymnastik / Geburtsvorbereitung
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Haushaltshilfe, soweit wegen der Schwangerschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Nach der Entbindung:

- Kosten für die Entbindung im Krankenhaus
- Betreuung durch die Hebamme bei der Entbindung zu Hause



- Betreuung durch die Hebamme zu Hause für acht Wochen nach der Geburt (Wochenbettbetreuung)
- Stillberatung, Rückbildungsgymnastik
- Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Wichtig:

Alle Leistungen sollten vorab mit der Krankenkasse besprochen werden!

Sonstiges

Lokale Bündnisse für Familie

„Lokale Bündnisse für Familie sind Netzwerke von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Die verschiedenen Partnerinnen und Partner finden sich vor Ort auf freiwilliger Basis zusammen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Projekte zu verbessern. Dabei engagieren sich die Partnerinnen und Partner nach ihren eigenen Möglichkeiten und bringen ihr spezifisches Know-how ein. Dieser Ansatz ist das Markenzeichen der Lokalen Bündnisse und begründet ihren Erfolg. Kernthemen sind Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verlässliche Kinderbetreuung und unterstützende familienfreundliche Infrastruktur sowie zunehmend auch die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege. Unter den Akteurinnen und Akteuren sind Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, von Arbeitsagenturen, Verbänden, Stiftungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kirchen sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.“

- Quelle: <https://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/>

Die Hochschule Amberg-Weiden ist an beiden Standorten Mitglied im lokalen Bündnis für Familie. Weitergehende lokale Informationen beispielsweise zu Bildung, Betreuung, Beratung, Gesundheit, Freizeit, Finanzen und Unternehmen finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

- Amberg: <https://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie>
- Weiden: <https://zukunfftuerfamilie.de/>



Haftpflichtversicherung

„Eltern haften für ihre Kinder!“ – Mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist Ihre Familie jedoch vor Schadensersatzansprüchen Dritter geschützt. Diese übernimmt im Schadensfall z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten, Schmerzensgeld oder gar Verdienstaufschlag für die Geschädigten bis hin zur Rente.

Mit einer Familienhaftpflichtversicherung gilt der Risikoschutz für alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder: sowohl für Eltern als Aufsichtspflichtige über eigene und fremde Kinder als auch für die Kinder selbst.

Taschengeld

Die Zuteilung des Taschengeldes ist ein erstes Lernprogramm für den Umgang mit Geld, das Eltern für ihre Kinder bereitstellen, denn durch die erhaltenen Geldbeträge können sich die Heranwachsenden bereits zwischen Sparen und Konsumieren entscheiden. Dabei sollten die Beiträge dem Kind zur freien Verfügung stehen.

Natürlich ist es Sache der Eltern, wie viel Taschengeld sie ihren Kindern geben wollen oder können. Die Vergabe von Taschengeld ist gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gibt es bezüglich der Höhe des wöchentlichen oder monatlichen "Einkommens" der Kinder Empfehlungen von Jugendämtern, an denen sich Eltern orientieren können.

Die Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts zum Taschengeld 2020 finden Sie hier: <https://www.dji.de/themen/jugend/taschengeld.html>



Über finanzielle Situation offen reden

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich sowohl nach dem Alter des Kindes als auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Hilfreich ist es, wenn Eltern über beides offen mit ihren Kindern sprechen.

Klare Regeln

Unabhängig von der Höhe des Taschengeldes ist es wichtig, klare Regeln zum Verwendungszweck des Taschengelds zu vereinbaren. Empfohlen wird, dass Eltern weiterhin für Fahrkarten, Schulmaterial und besondere Ausgaben, die sein müssen, aufkommen. Es könnte aber z.B. je nach Alter und Höhe des Taschengeldes verabredet werden, dass Schulsachen wie Stifte und Blöcke von den Eltern grundsätzlich bezahlt werden, aber dass das Kind diese vom Taschengeld ersetzen muss, wenn es sie verliert.



Familiengerechte Hochschule

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben ist kein persönliches, sondern ein gesellschaftliches Thema, dem die OTH Amberg-Weiden mit der Umsetzung zahlreicher familienfreundlicher Maßnahmen und Strukturen begegnet. So setzt sie auf familienfreundliche Angebote, umfassende Beratungsleistungen und flexible Studienstrukturen. Hohe Standards, die die OTH Amberg-Weiden zukünftig weiter ausbauen wird. Das bringt sie mit ihrem Engagement in zwei Initiativen zum Ausdruck, die sich für mehr Familienorientierung auf dem Campus stark machen: dem Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“.

Familienpakt Bayern

Der [Familienpakt Bayern](#) ist eine Initiative der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Wirtschaft, in der sich die OTH Amberg-Weiden seit 2017 engagiert. Ziel der Initiative ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Unternehmen zu fördern. Daher sollen Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen motiviert werden, familienfreundliche Angebote und Strukturen umzusetzen.

Über 1 400 öffentliche und private Arbeitgebende verzeichnet der Familienpakt Bayern. Von diesen setzen sich alle für eine familienbewusste Personalpolitik ein, auch die OTH Amberg-Weiden. Im Austausch mit den [Mitgliedern](#) erhält die Hochschule wertvolle neue Ideen und Impulse. Gleichzeitig unterstützt sie mit ihren praktischen Erfahrungen in der Umsetzung familienbewusster Maßnahmen die anderen Mitglieder.



Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden unterzeichnete 2017 die [Charta „Familie in der Hochschule“](#) und trat damit dem gleichnamigen [Best Practice-Clubs](#) bei. Gemeinsam mit über 140 Mitglieder nimmt die OTH Amberg-Weiden eine Vorreiter-Rolle bei der familienfreundlichen Gestaltung von Lehr- und Forschungseinrichtungen ein. Denn die Mitglieder des Clubs treiben als Motor die gesellschaftliche Entwicklung voran und zeigen als Denkfabrik Potentiale einer familienorientierten Hochschulpolitik auf.

In der Charta wurden vielfältige Standards festgelegt, welche die Bereiche Führung und Betreuung, Forschung, Studien- und Arbeitsbedingungen, Gesundheitsförderung, Infrastruktur und Vernetzung umfassen. Hierdurch können alle Bedürfnisse von Studierenden, Lehrenden, Beschäftigten und Forschenden berücksichtigt werden und darauf aufbauende fördernde Maßnahmen entwickelt und erfolgreich umgesetzt werden.

Neben der eigenverantwortlichen Umsetzung und langfristigen Weiterentwicklung der Standards der Charta arbeiten die Mitwirkenden des Netzwerkes auch gemeinsam an vielen interessanten Themengebieten. Hierzu zählen u.a. „Familiengerechte Studienbedingungen und Auslandsstudium mit Kind“ und „Gesundheitsförderung im Kontext Vereinbarkeit Beruf, Studium und Familie“. Dafür ist ein regelmäßiger Austausch unerlässlich, weshalb die Mitglieder Jahrestagungen organisieren, halbjährliche Club-Arbeitstreffen stattfinden und sich digital vernetzt wird.

Impressum

Rechtliche Abgrenzung:

Wichtiger Hinweis zu allen Links auf dieser Homepage bzw. dieser Veröffentlichung: Mit einem Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.

Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf verschiedenen Seiten dieser Website / Veröffentlichung Links zu anderen Seiten im Internet gelegt.

Für all diese Links gilt: Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Website und machen uns ihre Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf diesen Seiten ausgebrachten Links und schließt auch die Inhalte von Webcams sowie eines Forums mit ein. Zu keiner Zeit wird oder wurden von uns jemals Inhalte in Links oder auf diesen Seiten geduldet, die mit dem deutschen Gesetz nicht vereinbar sind.

Bemerken Sie derartige Inhalte in Links auf die von diesen Seiten verwiesen wird, so benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail. Das Urteil ist für Interessierte online einsehbar.

Hinweis:

Die Redaktion ist bemüht, die Angaben in dieser Veröffentlichung stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss der OTH-AW wie unter <http://www.oth-aw.de/impressum> einsehbar.

Verwendete Bilder:

Fotolia
Christian Lindner

Kontakt - Beratung - Anträge

Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj
Projektkoordinatorin
in Elternzeit
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Michalska Joanna
Projektkoordinatorin
Elternzeitvertretung
Weiden, WTC, Raum 1.07
Telefon +49 (961) 382-1272
j.michalska@oth-aw.de

Herausgegeben von: Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

Standort Amberg

Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 482-0

Standort Weiden

Hetzenrichter Weg 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 382-0

Zentrum

für Gender

und Diversity

